

Der Gemeinsame Bundesausschuss gem. § 91 Abs. 6 SGB V empfiehlt folgende Gemeinsame Erläuterungen der Partner im Gemeinsamen Bundesausschuss, der KZBV und der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Kombinierbarkeit der Befunde, für die Festzuschüsse gewährt werden, zu beachten:

**Gemeinsame Erläuterungen
der KZBV und der Spitzenverbände der Krankenkassen
zur Kombinierbarkeit der Befunde,
für die Festzuschüsse gewährt werden**

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass die Krankenkassen befundbezogene Festzuschüsse bei einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen (zahnärztliche und zahntechnische Leistungen) gewähren.

In den Festzuschuss-Richtlinien hat der Gemeinsame Bundesausschuss die Befunde definiert, bei deren Vorliegen die Versicherten Anspruch auf Festzuschüsse haben.

Ein Anspruch auf Festzuschüsse besteht erst, wenn die geplante prothetische Versorgung durchgeführt worden ist. Wird die Behandlung nicht vollendet (sogenannte Teilleistungen) hat der Versicherte lediglich Anspruch auf anteilige Festzuschüsse.

Die einzelnen Befunde in den Richtlinien sind in acht verschiedene Befundklassen eingeteilt:

- 1. Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone**
- 2. Zahnbegrenzte Lücken mit höchstens vier fehlenden Zähnen**
- 3. Zahnbegrenzte Lücken mit mehr als vier fehlenden Zähnen**
- 4. Restzahnbestand bis zu drei Zähnen oder zahnloser Kiefer**
- 5. Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist**
- 6. Wiederherstellungs- oder erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz**
- 7. Erneuerung oder Wiederherstellung von Suprakonstruktionen**
- 8. Nicht vollendete Behandlung**

Die beschlossenen Befunde, für die Festzuschüsse gewährt werden, und die Höhe der Festzuschüsse sind im Einzelnen am Ende dieser Erläuterungen abgedruckt (Anlage 1).

Sie werden auf der Grundlage des **zahnmedizinischen Befundes**, den der Zahnarzt bei der Untersuchung des Patienten erhebt, im Planungsstadium vom Zahnarzt festgestellt. Dem zahnmedizinischen Befund wird unter Berücksichtigung der Zahnersatz-Richtlinien ein Befund der Festzuschuss-Richtlinien zugeordnet.

Aus dem Teil A Allgemeines der Festzuschuss-Richtlinien ergibt sich bereits aus dem **Zusammenspiel der Befunddefinitionen und -zusätze in Teil B Befunde und Regelversorgungen der Festzuschuss-Richtlinien**, unter welchen Voraussetzungen die Befunde nebeneinander angesetzt werden können und welche Befunde sich gegenseitig ausschließen. Die nach dem zahnmedizinischen Befund zugeordneten Befunde von Teil B der Festzuschuss-Richtlinien sind nur ansetzbar, wenn die in den Beschreibungen der Befunde geregelten Voraussetzungen vorliegen.

Grundsätzlich gilt, dass Befunde neben anderen Befunden ansetzbar sind, wenn mehrere Befunde unabhängig voneinander festgestellt werden.

- Dabei gilt, dass im selben Kiefer auch der gleiche Befund mehrfach ansetzbar ist. So können im selben Kiefer mehrere Zähne überkronungsbedürftig sein, was den Festzuschuss nach Befund mehrmals auslöst.
- Des Weiteren können im selben Kiefer verschiedene Befunde nebeneinander auftreten, z. B. ein überkronungsbedürftiger Zahn und die Versorgung einer Lücke an anderer Stelle.
- Außerdem können am selben Zahn bzw. in derselben Lückensituation verschiedene Befunde gleichzeitig auftreten, beispielsweise bei einem erhaltungswürdigen Zahn mit weitgehender Zerstörung der Krone und gleichzeitig Erfordernis eines Stiftaufbaus.

Allerdings sieht die Beschreibung der Befunde in den Befundklassen 2 und 3 (Fehlen von Zähnen) Regelungen vor, bis zu welchen Grenzen und in welchem Umfang Befunde nebeneinander angesetzt werden können.

In den anliegenden Tabellen sind die Kombinationsmöglichkeiten der Befunde aufgelistet:

Anlage 2: Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse

Anlage 3: Mögliche Kombinationen der Wiederherstellungen/Erneuerung von Suprakonstruktionen

Befunde, die in den Anlagen 2 und 3 nicht aufgeführt sind, sind neben anderen Befunden grundsätzlich nicht ansetzbar. Nicht aufgeführte Befundkombinationen sind ebenfalls nicht ansetzbar.

Die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 sind im Verblendbereich der ZE-Richtlinien in Verbindung mit den Befunden 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 nach folgenden Regeln ansetzbar:

- Befund 1.3 ist in Verbindung mit Befund 1.1 je Einzelkrone im Verblendbereich ansetzbar.
- Befund 2.7 ist in Verbindung mit den Befunden 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 je Ankerkrone und je Brückenzwischenglied im Verblendbereich ansetzbar.
- Befund 4.7 ist in Verbindung mit den Befunden 3.2, 4.6 und 6.10 je Teleskopkrone bzw. je Sekundärteil einer Teleskopkrone im Verblendbereich ansetzbar.

Die Ansetzbarkeit der Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 richtet sich nach der Ansetzbarkeit und den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10. Soweit die Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 mit anderen Befunden kombinierbar sind, sind auch die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 kombinierbar.

Der Befund 6.4.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.4 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung oder Kombinationsversorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im Kunststoffbereich erweitert, ist nur Befund 6.4, nicht aber Befund 6.4.1, ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne, ist je weiterem Zahn Befund 6.4.1 ansetzbar.

Der Befund 6.5.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.5 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung oder Kombinationsversorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich erweitert, ist nur Befund 6.5, nicht aber Befund 6.5.1, ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne, ist je weiterem Zahn Befund 6.5.1 ansetzbar.

Im Übrigen richten sich die Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4.1 und 6.5.1 nach den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4 und 6.5.

Ergänzend gelten folgende Regelungen:

Interimsversorgungen (Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, Befundklasse 5)

- Gem. Abschnitt C Nr. 14 Satz 1 der Zahnersatz-Richtlinien ist unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit vorrangig eine endgültige Versorgung mit Zahnersatz anzustreben. Die

Befunde nach Nr. 5 sind daher nur in begründeten Einzelfällen im Zusammenhang mit Befunden nach Befundklassen 1 und 6 ansetzbar.

Erneuerung von Suprakonstruktionen (Implantatgetragener Zahnersatz, Befundklasse 7)

Implantatgetragener Zahnersatz liegt vor, wenn mindestens ein Bestandteil über eine Suprakonstruktion verankert ist.

- Der Befund 7.2 ist abhängig von der Art der Suprakonstruktion entweder mit dem Befund 1.3 (Verblendzuschuss Krone) oder dem Befund 2.7 (Verblendzuschuss Brückenanker, Brückenzwischenglied) kombinierbar.
- Der Befund 7.5 erfasst alle Implantate und natürlichen Zähne, die zur Verankerung der erneuerungsbedürftigen Prothesenkonstruktion dienen. Eine Kombination mit den Befunden 7.1 und 7.2 bzw. Befunden der Befundklassen 1 und 2 kommt daher nur in Betracht, wenn weitere Implantate bzw. natürliche Zähne vorhanden sind, über die die Prothesenkonstruktion nicht verankert ist.
- Befund 7.6 ist nur in Verbindung mit Befund 7.5 bei Vorliegen eines atrophierten zahnlosen Kiefers, höchstens viermal je Kiefer, je implantatgetragendem Konnektor ansetzbar.

Reparaturen, Wiederherstellungen und Erneuerungen

(Befundklasse 6, Befunde 7.3, 7.4 und 7.7)

- Die Befundklasse 6 und die Befunde 7.3, 7.4 und 7.7 sind grundsätzlich nur untereinander und nicht mit anderen Befunden/Befundklassen kombinierbar. Erfolgt jedoch eine Wiederherstellung zeitgleich mit einer Neuversorgung auf demselben Heil- und Kostenplan, sind darüber hinaus Kombinationen möglich. Die Kombinationsmöglichkeiten ergeben sich aus Anlage 3.

Teilleistungen (Befundklasse 8)

- Bei nicht vollendeter Behandlung werden die Festzuschüsse anteilig gewährt. Sind in einem Behandlungsfall Befunde bereits versorgt, andere Befunde noch nicht versorgt, können Festzuschüsse nach Befundklasse 8 mit Festzuschüssen anderer Befundklassen kombiniert werden.